

Erklärung zur Unternehmensführung

Stand 01.12.2020 (gültig bis 22.02.2021)

1. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
2. Arbeitsweise von Aufsichtsrat und Vorstand
3. Festlegungen nach §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes
4. Corporate Governance Bericht einschließlich Entsprechenserklärung

1. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Vorstand

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an das Unternehmensinteresse sowie die geschäftspolitischen Grundsätze der ATOSS Software AG und die Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensführung gebunden. Ziel seiner Unternehmensführung ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts. In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat entwickelt er die strategische Ausrichtung der ATOSS Software AG und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Auch ist er für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung zweckmäßiger Planungs-, Kontroll-, und Risikomanagement-Systeme zuständig.

Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sind so festgelegt, dass alle wesentlichen Funktionen, Produkte und Märkte im Vorstand repräsentiert sind. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung werden im Gesamtvorstand auf der Grundlage systematischer und ergebnisorientierter Vorbereitungen, einer angemessenen Analyse der erwarteten Erfolgswirkungen und Risiken sowie ergebnisoffenen Diskussionen getroffen.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei der Wahrnehmung der Unternehmensführung keine den Interessen der ATOSS Software AG widersprechenden oder beeinträchtigenden eigenen Interessen verfolgen bzw. Zuwendungen oder sonstige Vorteile dieser Art annehmen. Weder direkt noch indirekt dürfen sie sich oder ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen Geschäftschancen, die der ATOSS Software AG zustehen, zu Nutze machen. Auch unterliegen die Mitglieder des Vorstandes einem umfassenden Wettbewerbsverbot sowie den gesetzlichen Insiderregeln des WpHG. Ihnen zur Seite steht ein Compliance-Beauftragter, der sie bei Insiderfragen berät, die Einhaltung der Insiderrichtlinien überwacht und für die entsprechenden Kontakte zu den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Dies vorbenannten Grundsätze finden auch auf leitende Mitarbeiter Anwendung. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Aufsichtsrat

Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in der personellen Besetzung und regelmäßigen Beratung des Vorstands sowie in der Überwachung der Geschäftsführung und Erreichung der langfristigen Unternehmensziele.

Zur Erfüllung seiner Überwachungsfunktion hat sich der Aufsichtsrat der ATOSS Software AG eine Geschäftsordnung gegeben. Bestimmte Geschäfte unterliegen im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands seiner Zustimmung, vor allem strategische Neuausrichtungen, Investitionsvorhaben, Kredite, Unternehmensgründungen und Beteiligungen sowie sonstige Geschäfte ab einer bestimmten Größenordnung. Mindestens einmal jährlich unterzieht der Aufsichtsrat seine Tätigkeit einer systematischen Evaluation, um kontinuierlich Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen. Sollte ein Aufsichtsratsmitglied an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, so wird dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt.

Bei der Auswahl der Kandidaten, die der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, achtet der Aufsichtsrat darauf, dass es sich um Personen handelt, die die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen mitbringen. Insbesondere wird die ATOSS Software AG der Empfehlung des Corporate Governance Kodex bei zukünftig anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat oder einer gerichtlichen Bestellung Folge leisten, mindestens ein unabhängiges Mitglied mit ausreichender Kenntnis in der Abschlussprüfung/Rechnungslegung oder mit vergleichbaren Kenntnissen vorzuschlagen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind dazu verpflichtet, kein Mandat bei einem Wettbewerber auszuüben und Zuwendungen oder sonstige Vorteile anzunehmen, die im Konflikt zum Unternehmen oder dessen Kunden stehen. Wesentliche, nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte führen zur Beendigung des Mandats. Auf der Hauptversammlung berichtet das Gremium über etwaige aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung. Über vertrauliche Informationen bewahren die Mitglieder des Aufsichtsrats Stillschweigen.

Die Gesellschaft verfolgt kein Diversitätskonzept im Sinne des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB. Bei der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats kommt es für die Gesellschaft vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Aus diesem Grund halten Vorstand und Aufsichtsrat die Diversity-Kriterien aktuell für nachrangig, auch wenn diese ausdrücklich begrüßt werden.

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der ATOSS Software AG findet jährlich in München statt. Sie beschließt unter anderem über die Gewinnverwendung, Entlastung des Vorstands, Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern beziehungsweise deren Entlastung sowie die Wahl des Abschlussprüfers.

2. Arbeitsweise von Aufsichtsrat und Vorstand

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah, unaufgefordert und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung sowie über mögliche Risiken der Unternehmensentwicklung des Konzerns. Zugleich wird in gemeinsamer Beratung die strategische Ausrichtung des Unternehmens untereinander abgestimmt. Treten außergewöhnliche Ereignisse auf, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung oder die Leitung der ATOSS Software AG von Bedeutung sind, informiert der Vorstand unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden. Dieser sorgt für die Information des ATOSS Aufsichtsrats und ruft gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

Der Vorstand der ATOSS Software AG legt dem Aufsichtsrat vor Beginn jedes Geschäftsjahres die Umsatz-, Budget-, Bilanz- und Cash Flow-Planung zur Genehmigung vor. Über Abweichungen der Ist-Werte von der vorgelegten Planung sowie Anpassungen der Planung wird der Aufsichtsrat in den folgenden Sitzungen unterrichtet. Zeigt die Geschäftsentwicklung kurzfristig wesentliche unerwartete Abweichungen von der vorgelegten Planung, unterrichtet der Vorstand der ATOSS Software AG unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden. Dieser wird – soweit erforderlich – eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Obwohl die Satzung der ATOSS Software AG die Möglichkeit einer Besetzung des Vorstands mit nur einer Person beinhaltet, achtet der Aufsichtsrat darauf, dass der Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht. Der Aufsichtsrat ernennt eine Person aus dem Vorstand zum Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprecher.

Mündlich erteilte Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden durch die Vorlage schriftlicher Unterlagen (auch in elektronischer Form) begleitet. Grundsätzlich leitet der Vorstand der ATOSS Software AG in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden diese Unterlagen rechtzeitig vor der entsprechenden Aufsichtsratssitzung an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter, um diesen eine intensive Vorbereitung zu ermöglichen.

Im Rahmen seiner Aufgabe, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen, sorgt der Aufsichtsrat

- für eine ausgewogene Vielfalt der Qualifikationen und für die Teamfähigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder;
- zusammen mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung;
- für eine Begrenzung der erstmaligen Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds auf in der Regel nicht mehr als zwei Jahre;
- dafür, dass nur bei Vorliegen besonderer Umstände eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung möglich ist;
- für eine objektive Leistungsbeurteilung als Grundlage für die Entscheidung über Vertragsverlängerungen amtierender Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand der ATOSS Software AG informiert den Aufsichtsrat rechtzeitig über geplante Geschäfte (außer Geschäfte des täglichen Lebens) zwischen der ATOSS Software AG und Mitgliedern des Vorstands und sorgt dafür, dass diese Geschäfte nicht ohne vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats durchgeführt werden. Der Aufsichtsrat wird die Zustimmung zu einem solchen Geschäft nur erteilen, wenn es branchenüblichen Bedingungen entspricht und nicht den Interessen der ATOSS Software AG zuwiderläuft.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat frühzeitig über geplante Geschäfte (außer Geschäfte des täglichen Lebens) unter Mitgliedern des Vorstands. Diese bedürfen der vorherigen Genehmigung des Aufsichtsrats. Nebentätigkeiten von Mitgliedern des Vorstands, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten bei nicht zur ATOSS Software AG gehörigen Unternehmen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand sorgt dafür, dass der Compliance-Beauftragte für Insider-Recht dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich Bericht erstattet.

3. Festlegungen nach §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes

Aktuell besteht der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern und der Aufsichtsrat aus drei Aufsichtsratsmitgliedern. Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 76 Abs. 4 und §§ 111 Abs. 5 AktG hat sich der Aufsichtsrat am 29. November 2017 mit der Festlegung einer Zielgröße des Anteils von Frauen an den Organen der ATOSS Software AG befasst.

Vor dem Hintergrund der Größe der Gesellschaft erscheint es, ungeachtet des Bemühens der Gesellschaft zur angemessenen Berücksichtigung von Frauen in Führungsebenen, nicht möglich eine angemessene Quote zu setzen. Daher hat der Aufsichtsrat sowohl für den Vorstand, als auch für den Aufsichtsrat entsprechend dem bestehenden Anteil jeweils eine Quote von 0 Prozent als Zielgröße des Frauenanteils zum 30. Juni 2022 beschlossen. Jedoch ist der Aufsichtsrat bemüht, Frauen bei gleicher Qualifikation den Vorzug zu geben, um den Anteil von Frauen sowohl im Aufsichtsrat als auch im Vorstand zu erhöhen. Der Vorstand seinerseits hat am 29. November 2017 gem. § 76 Abs. 4 AktG beschlossen, dass der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands 20 Prozent und in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands 10 Prozent betragen soll. Beide Zielgrößen sollen zum 30. Juni 2022 erreicht werden. Die beiden Führungsebenen im Sinne von § 76 Absatz 4 AktG wurden anhand der bestehenden Berichtslinien innerhalb der ATOSS Software AG unterhalb des Vorstands festgelegt.

4. Corporate Governance Bericht einschließlich Entsprechenserklärung

Gute Corporate Governance ist eine wesentliche Grundlage für einen nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolg. Der Aufsichtsrat und der Vorstand der ATOSS Software AG bekennen sich zu dieser guten Corporate Governance. Deren Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und auch -kontrolle bestimmen das Handeln der Organe der Gesellschaft. Zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich werden aufmerksam verfolgt und die Strukturen der Corporate Governance – falls als notwendig oder zweckmäßig erachtet – dementsprechend weiterentwickelt.

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG berichten gemäß Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex jährlich über die Corporate Governance der Gesellschaft. Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung vom 16. Dezember 2019 wurde am 01. Dezember 2020 von Vorstand und Aufsichtsrat verabschiedet. Sie ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.atoss.com) der Öffentlichkeit zugänglich.

Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats der ATOSS Software AG

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG (nachfolgend "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Dem Charakter des Kodexes nach hat dieser jedoch keine umfassende Bindungswirkung dergestalt, dass Abweichungen grundsätzlich ausgeschlossen wären oder dass es der Gesellschaft untersagt wäre, auf Grund spezifischer Anforderungen im Geschäftsverlauf der Gesellschaft von den Verhaltensempfehlungen abzuweichen. Im letzteren Fall kann es auch entgegen der nachfolgenden Entsprechenserklärung in Einzelfällen zu Abweichungen kommen. Solche Abweichungen werden wir auch in künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offenlegen und erläutern.

Dies vorausgeschickt erklären Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG, dass dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16. Dezember 2019 mit Ausnahme nachstehender Abweichungen seit Abgabe der letzten Erklärung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

Abweichungen:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer A.1, dass der Vorstand bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Diversität achten soll. Dieser Empfehlung wird derzeit nicht entsprochen, da es aus Sicht der Gesellschaft bei der Besetzung von Führungsfunktionen vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen ankommt. Aus diesem Grund sieht die ATOSS Software AG die Diversity-Kriterien aktuell für nachrangig, auch wenn diese ausdrücklich begrüßt werden.
- Bei der Besetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in Ziffer B.1 ebenfalls auf Diversität achten. Dieser Empfehlung wird derzeit nicht entsprochen, da nach Ansicht des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG eine solche Zielaufstellung für die effektive und erfolgreiche Arbeit des aus zwei Mitgliedern bestehenden Vorstands nicht erforderlich ist.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer B.2, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und die Vorgehensweise in der Erklärung zur Unternehmensführung beschreiben soll. Nach der langfristigen Bindung sowie der derzeitigen Altersstruktur des Gesamtvorstands wird der Aufsichtsrat die Nachfolgeplanung im Rahmen seiner laufenden Tätigkeit ausführen und die Vorgehensweise entsprechend auch nicht in der Erklärung zur Unternehmensführung angeben.
- Eine obligatorische Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist aktuell nicht vorgesehen, da die fachliche Qualifikation der Gremien von übergeordneter Bedeutung ist (Ziffer B.5 und C.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex).
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer C.1, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Dabei soll er auf Diversität achten. Vorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen diese Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Der Stand der Umsetzung soll in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht werden. Diese soll auch über die nach Einschätzung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat angemessene Anzahl unabhängiger Anteilseignervertreter und die Namen dieser Mitglieder informieren. Diesen Empfehlungen wird derzeit nicht entsprochen, da nach Ansicht des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG eine solche Zielaufstellung für die effektive und erfolgreiche Arbeit des aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat wird prüfen, inwieweit diesen Empfehlungen zukünftig entsprochen werden kann.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen (Ziffer D.2 bis D.5). Die ATOSS Software AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung gesonderter

Aufsichtsratsausschüsse ab. Im Übrigen ist die ATOSS Software AG der Auffassung, dass bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates keineswegs durch die Bildung von Ausschüssen erhöht würde.

- Auf die Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex in Ziffer D.7 zur regelmäßigen Tagung des Aufsichtsrats auch ohne den Vorstand wird verzichtet, da sowohl Vorstand, als auch Aufsichtsrat der Auffassung sind, dass nur im Rahmen von gemeinsamen Sitzungen der Informationsfluss und die Diskussion der die Gesellschaft betreffenden Themen am besten gewährleistet wird.
- In Ziffer D.13 des Deutschen Corporate Governance Kodex wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen soll, wie wirksam er insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Die ATOSS Software AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft und des regelmäßigen Austauschs der Aufsichtsratsmitglieder im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen von einer Selbstbeurteilung ab.
- Hinsichtlich der Veröffentlichung der verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen wird gem. Ziffer F.2 empfohlen diese binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich zu machen. Die Gesellschaft veröffentlicht eine umfangreiche Kennzahlenübersicht (Umsatz, Umsatzarten, Operatives Ergebnis - EBIT -, Ergebnis vor Steuern - EBT -, Nettoergebnis, Nettoergebnis per Aktie) bereits innerhalb von weniger als 30 Tagen und den vollständigen Zwischenbericht innerhalb von zwei Monaten nach Quartalsende. Durch diese gestufte Veröffentlichungspraxis stellt die Gesellschaft auch außerhalb von ad-hoc-pflichtigen Informationen eine besonders zeitnahe und umfassende Information des Kapitalmarktes her. Die Gesellschaft wird diese Veröffentlichungspraxis zur Sicherstellung möglichst aktueller Kapitalmarktinformationen fortsetzen.
- Das bestehende Vergütungssystem für den Vorstand und die laufenden Vorstandsverträge erfüllen aktuell nicht alle Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in Ziffern G.1 bis G.16. Gemäß der Begründung des Deutschen Corporate Governance Kodex müssen Änderungen des Kodex auch nicht in laufenden Vorstandsverträgen, sondern – soweit ihnen gefolgt werden soll – erst bei einer Verlängerung laufender Vorstandsverträge nach Inkrafttreten der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigt werden. Der Aufsichtsrat überprüft das Vergütungssystem für den Vorstand und beabsichtigt, ein neues Vergütungssystem nach § 87a AktG zu beschließen und der ordentlichen Hauptversammlung 2021 zur Billigung vorzulegen. Der Aufsichtsrat wird erst im Zuge der Verabschiedung des Vergütungssystems nach § 87a AktG entscheiden, in welchem Umfang den vergütungsbezogenen Empfehlungen in Ziffern G.1 bis G.16 des Deutschen Corporate Governance Kodex künftig entsprochen wird.

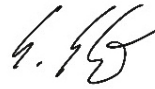
München, den 1. Dezember 2020



Moritz E. Zimmermann
Aufsichtsratsvorsitzender



Andreas F.J. Obereder
CEO



Christof Leiber
CFO